

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 31. Juli 1978

G 5 i Wiesendangen , Zivilgemeinde. Quellwasserfassun-
G 9 i gen Krummacker und Bachtobel. Ausscheidung von
Schutzzonen. Genehmigung.

Mit Beschluss vom 17. April 1978 hat der Gemeinderat Wiesendangen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Krummacker und Bachtobel festgesetzt. Eigentümerin der Quellfassungen ist die Zivilgemeinde Wiesendangen. Die Schutzzonenakten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 16. Februar 1978 vorgeprüft worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 7. Juni 1978 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen, den erlassenen Nutzungsbeschränkungen und den zu treffenden Massnahmen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen Krummacker und Bachtobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Zusicherung der Staatsbeiträge erfolgt mit separater Verfügung.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 17. April 1978 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwas-

serfassungen Krummacker und Bachtobel der Zivilgemeinde Wiesendangen werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

Schutzzonenreglement	vom Mai 1977
Schutzzonenplan 1:1000	vom Mai 1977

II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen, die Zivilgemeinde Wiesendangen, 8542 Wiesendangen, sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 31. Juli 1978
Eg/v

Für den Auszug

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU:

i. A. Heidy